

99093053019000

# Sonstige Attestierungen Registrierung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/services/99093053019000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99093053019000
Leistungsbezeichnung I	Sonstige Attestierungen Registrierung
Leistungsbezeichnung II	Ein Unternehmen registrieren, das ermächtigt ist, die Attestierung gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) auszust
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sonstige Attestierung, Registrierung, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflanzenschutz (individuell, 093)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und

Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter - Pflanzenschutzdienst
Handlungsgrundlage	Art. 65 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R2031&amp;from=de">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R2031&amp;from=de</a>
Teaser	Wenn Sie ein Unternehmen registrieren möchten, dass sonstige Attestierungen ausstellen darf, benötigen Sie die Ermächtigung. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die zuständige Behörde führt ein Register über die Unternehmen, die ermächtigt sind, die Attestierungen gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) auszustellen. Auf Antrag können Unternehmen in dieses Register aufgenommen werden. Dieser Antrag muss die in Art. 66 der Verordnung (EU) 2016/2031 genannten Voraussetzungen enthalten.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontaktdaten: Name, Anschrift im Mitgliedsstaat der Registrierung und Kontaktdaten der Unternehmerin oder des Unternehmers.</li> <li>• Erklärung des Unternehmers, in der er seine Absicht bekundet, eine oder mehrere Tätigkeiten nach Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 auszuführen.</li> <li>• Lageplan: Dieser ist bei allen Unternehmen notwendig, die neben Ihrem Büro noch weitere Gebäude / Flächen haben, die für die pflanzengesundheitlich relevanten Tätigkeiten (z.B. Baumschulquartiere, Gewächshäuser) von Bedeutung sind.</li> <li>• Angaben zu weiteren Betriebsstätten: Angaben sind bei allen Unternehmen notwendig, die neben Ihrem Hauptsitz noch weitere Betriebsstätten (mit eigener</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

Anschrift) haben. Reine Produktionsflächen (z.B. Baumschulquartiere) werden nicht als Betriebsstätte gewertet, sondern müssen im Lageplan angegeben werden.

- Angaben zu Warenarten, Familien, Gattungen und Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen, die Gegenstand der Ermächtigung nach Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 sind.

## Voraussetzungen

## Kosten

## Verfahrensablauf

- Wenn der erforderliche Antrag eingereicht wurde, prüft die zuständige Behörde diesen.
- Bei positiver Prüfung wird das Unternehmen in das Register aufgenommen.

## Bearbeitungsdauer

## Frist

- Bei der Änderung von Kontaktdaten müssen Sie innerhalb von 30 Tagen einen Antrag auf Aktualisierung Ihres Registereintrages stellen.
- Jährlich bis zum 30. April müssen etwaige Änderungen der Angaben zu den Warengruppen, Pflanzenarten, -gattungen oder -familien, die erzeugt werden oder mit denen gehandelt wird sowie zu der Lage der Anbauflächen und Betriebsstätten aktualisiert werden. Gibt es keine Änderungen, muss auch kein Antrag auf Aktualisierung gestellt werden.

## weiterführende Informationen

## Hinweise

## Rechtsbehelf

Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage

## Kurztext

- Sonstige Attestierungen Registrierung
- Ein Unternehmen, das ermächtigt ist, die Attestierung gemäß Art. 99 der Verordnung (EU) 2016/2031 (Pflanzengesundheitsverordnung) auszustellen, registrieren.
- Zuständig: amtliche Pflanzenschutzdienste des jeweiligen Bundeslandes

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Ansprechpunkt

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---